

Weisungen betr. Datenbearbeitung an im Regionalverband (RV) (Angestellte, Gremien, allfällige Projektmitarbeiter od. andere vom RV beauftragte)

1. Daten insbesondere folgender Personengruppen dürfen erfasst und bearbeitet werden:
Jede Art von Mitarbeitern des RV, Mitglieder des RV, Teilnehmer von Aktivitäten des RV, Mitglieder und Teilnehmer der RV-Mitglieder sowie deren gesetzlichen Vertreter, Daten über andere Institutionen der weltweiten CEVI-Bewegung.
2. Direkter Zugang zu den Datenbeständen (z.B. via CeviBox) ist folgenden Personengruppen zu gewähren:
Jede Art von Mitarbeitern des RV, Ortsgruppenverantwortlichen.
3. Der direkte Zugang zu den Datenbeständen (z.B. via CeviBox) ist in seinem Umfang den Funktionen und Aufgaben der jeweils Berechtigten anzupassen. Dazu kann gegebenenfalls das Ausmass und die Zeitdauer des Zugriffs eingeschränkt werden. Die vom Sekretariat geführte Liste über die Berechtigungen der gängigsten Funktionen sind integrierender Bestandteil dieser Weisungen. Die Auflistung ist dabei nicht abschliessend.
4. Das Sekretariat des RV wird mit der Gewährung des Zugriffs an die Berechtigten beauftragt.
Die Ausdehnung eines bestehenden Datenzugriffs oder die Vergabe von Berechtigungen für Aufgaben, die im Anhang nicht geregelt werden, kann nur nach Weisung des RV-Vorstands erfolgen.
5. Das Sekretariat führt Buch über die Personen mit direktem Zugriff auf den Datenbestand sowie deren aktuell bestehenden Berechtigungen.
Diese Angaben sind einmal jährlich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
6. Die Herausgabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist gemäss folgender Regelung möglich:
 - An Institutionen der weltweiten CEVI-Bewegung alle im Rahmen der Vereinstätigkeit notwendigen Daten.
 - üblicherweise werden anderen Parteien generell keine personenbezogenen Daten herausgegeben.
 - kirchlichen bzw. politischen Gemeinden o.ä. kann die Möglichkeit angeboten werden, zusätzlich eigene Unterlagen dem regulären AL-Versand hinzufügen zu lassen.
 - In Einzelfällen (z.B. besondere CEVI-Anlässe, potentielle Mitarbeiter usw.) kann der RV-Vorstand über diese Regelungen hinausgehende Ausnahmen schriftlich bewilligen.
Dabei wird üblicherweise für Aufwand und Kosten eine individuell angesetzte Gebühr verlangt.
7. Eine über die hier geregelten Fälle hinaus gehende Weitergabe von Daten an Dritte ist nur mit Einverständnis des Betroffenen zulässig.
8. Über natürliche und juristische Personen, welche ausschliesslich den Status eines Spenders einnehmen, werden generell keine Daten weitergegeben.
9. Personen, deren Daten durch den RV direkt erfasst werden, sind von diesen Weisungen in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht in der Regel mittels der abgedruckten Bedingungen im Ausbildungsbooklet oder über die Homepage des RV. Die Weisungen können aber auf Anfrage auch in schriftlicher Form auf dem RV-Sekretariat verlangt werden.
10. Dritte, die dem RV personenbezogene Daten zur Bearbeitung zur Verfügung stellen, haben die Betroffenen vorgängig eigenverantwortlich über Umfang und Verwendungszweck im Rahmen dieser Weisungen zu informieren.